



Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen
Luftfahrtbehörde

INFORMATIONSBLATT
Erneuerung / Umwandlung von („Alt“)Lizenzen
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

Grundvoraussetzung für alle nachfolgenden Handlungen:

1. gültiges Tauglichkeitszeugnis (MED.A.030)
2. bei Berechtigung TMG und PPL (A/H) gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §7 Luftsicherheitsgesetz

Luftfahrerlizenzen mit Beiblättern (gem. Rechtslage vor 2003) – PPL-alt

Inhaber mit Beiblatt A, B, C, D, E erneuern ihre Lizenz gem. FCL.110

- ohne Theorieprüfung vor der Behörde
- Praktische Prüfung mit zugewiesenem Prüfer durch die Behörde (innerhalb dieser Prüfung erfolgt die theoretische Prüfung) gem. FCL.125

nach bestandener Prüfung erhält der Inhaber folgende LAPL-Lizenz:

Beiblatt-A	→	LAPL(A) mit Klassenberechtigung SEP
Beiblatt-B	→	selbststartend →LAPL(A) nur mit TMG
	→	<u>nicht</u> selbststartend → LAPL (S) nur mit Eintrag powered Sailplane* mit entsprechender Startart
	→	selbststartend und nicht selbststartend → LAPL(S) mit Eintrag Sailplane und powered Sailplane*, Startarten und TMG

*) powered Sailplane = Segelflugzeug mit Hilfsantrieb

Beiblatt-C	→	LAPL(S)
Beiblatt-E	→	LAPL(H) mit entsprechender Berechtigung
Beiblatt-D	→	LAPL (B)

Es werden nur die Rechte in die Lizenz übernommen, die in der praktischen Prüfung nachgewiesen werden!

Anmerkung:

Eine Erneuerung/Umwandlung auf einen SPL/BPL ist im Bereich der alten Beiblätter nicht möglich, da der FCL.210.S bzw. FCL.210.B als Voraussetzung für den Erwerb nur einen LAPL-S bzw. einen LAPL-B kennt.

ICAO-PPL und PPL-N (ausgestellt ab 01.05.2003 bis 09.04.2014)

Inhaber von ICAO-PPL und PPL-N erneuern ihre Lizenz gem. FCL.110

- ohne Theorieprüfung vor der Behörde
- Praktische Prüfung mit zugewiesenem Prüfer durch die Behörde (innerhalb dieser Prüfung erfolgt die theoretische Prüfung) gem. FCL.125
- ICAO-PPL(A) und PPL-N müssen praktische Prüfungen in jeder gewünschten Klasse durchführen (SEP und TMG)
- ICAO-PPL(H) müssen Prüfungen auf jedem gewünschten Muster durchführen

nach bestandener Prüfung erhält der Inhaber folgende LAPL-Lizenz:

ICAO-PPL(A) → LAPL(A) mit entsprechenden Klassenberechtigungen
ICAO-PPL(H) → LAPL(H) mit entsprechenden Musterberechtigungen
PPL-N → LAPL(A) mit entsprechenden Berechtigungen

Es werden nur die Rechte in die Lizenz übernommen, die in der praktischen Prüfung nachgewiesen werden!

Nicht JAR-gemäße Luftfahrerscheine für Segelflugzeugführer (GPL) und Freiballonführer mit unbefristeter Gültigkeit (ausgestellt ab 01.05.2003 und vor 09.04.2014) Umwandlung bis 08.04.2015

Umwandlung entsprechend Umwandlungsbericht

GPL → SPL, auf Wunsch auch LAPL(S)
Ballon → BPL, auf Wunsch auch LAPL(B)

Nicht JAR-gemäße Luftfahrerscheine für Segelflugzeugführer (GPL) mit unbefristeter Gültigkeit (ausgestellt ab 01.05.2003 und vor 09.04.2014) Umwandlung ab 09.04.2015¹

Erneuerung/Umwandlung nach Umwandlungsbericht und den Voraussetzungen nach der VO (EU) 1178/2011 (FCL.140.S Buchstabe c) Absatz 1 oder Absatz 2

- ohne Theorieprüfung vor der Behörde
- Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer auf einem Segelflugzeug bzw. einem TMG oder
- die Flugzeiten oder Starts und Landungen mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten absolvieren, um die Anforderungen gemäß FCL.140.S Buchstabe a) oder b) zu erfüllen

LAPL(S) (wenn ein LAPL Tauglichkeitszeugnis vorgelegt wird)

SPL (wenn ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 vorgelegt wird)

¹ FCL.110 b) ist für diese Fälle nicht anwendbar, da diese Lizenzen unbefristet gültig sind (Verwaltungsgericht Darmstadt vom 07.03.2018)

Nicht JAR-gemäße Luftfahrerscheine für Freiballonführer mit unbefristeter Gültigkeit (ausgestellt ab 01.05.2003 und vor 09.04.2014) - Umwandlung ab 09.04.2015²

Erneuerung/Umwandlung nach Umwandlungsbericht und den Voraussetzungen nach der VO (EU) 1178/2011 (FCL.140.B Buchstabe b) Absatz 1 oder Absatz 2

- ohne Theorieprüfung vor der Behörde
- Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer in der entsprechenden Ballonklasse oder
- die Flugzeiten oder Starts und Landungen mit Fluglehrer oder allei-ne unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten absolvieren, um die Anforderungen gemäß FCL.140.B Buchstabe a) zu erfüllen

LAPL(B) (wenn ein LAPL Tauglichkeitszeugnis vorgelegt wird)

BPL (wenn ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 vorgelegt wird)

JAR-FCL-PPL(A/H) in LAPL(A/H)

- Lizenz gültig, Berechtigungen gültig → ohne weiteres möglich
- Lizenz gültig, Berechtigungen ungültig → ohne weiteres möglich, mit Begleitschreiben, dass die Rechte nur ausgeübt werden dürfen, wenn die Bedingungen nach FCL erfüllt sind
- Lizenz ungültig, Berechtigungen gültig → ohne weiteres möglich
- Lizenz und Berechtigungen ungültig → ohne weiteres möglich, mit Begleitschreiben, dass die Rechte nur ausgeübt werden dürfen, wenn die Bedingungen nach FCL erfüllt sind

Bei ungültigen Klassen- bzw. Musterberechtigungen muss pro Klasse bzw. Muster eine Prüfung erfolgen!

JAR-FCL-PPL(A/H) in Teil-FCL-PPL(A/H)

- Lizenz gültig, Berechtigungen gültig → ohne weiteres möglich
- Lizenz gültig, Berechtigungen ungültig → Auffrischungsschulung gem. FCL.740 über ATO und anschließende Befähigungsüberprüfung zur Erneuerung der Rechte, dann Ausstellung einer Teil-FCL-Lizenz durch die Behörde
- Lizenz ungültig, Berechtigungen gültig → ohne weiteres möglich (Ausstellung der Teil-FCL-Lizenz auf Antrag nur durch die Behörde)
- Lizenz und Berechtigungen ungültig → Auffrischungsschulung gem. FCL.740 (+AMC1 zu FCL.740) über ATO und anschließende Befähigungsüberprüfung zur Erneuerung der Rechte, dann Ausstellung einer Teil-FCL-Lizenz durch die Behörde

Bei ungültigen Klassen- bzw. Musterberechtigungen müssen pro Klasse bzw. Muster eine Auffrischungsschulung und eine Befähigungsüberprüfung erfolgen!

Siehe ARA.FCL.200 (c) und ARA.FCL.210. Die nationalen Verfahren für alle Mitgliedstaaten werden zentral im „Examiner Differences Document“ auf der EASA Homepage veröffentlicht. In diesem Dokument ist unter 3.11 Germany ab Seite 35 unter 4. das nationale Verfahren beschrieben³

² FCL.110 b) ist für diese Fälle nicht anwendbar, da diese Lizenzen unbefristet gültig sind (Verwaltungsgericht Darmstadt vom 07.03.2018)

³ <http://easa.europa.eu/newsroom-and-events/news/european-aviation-safety-agency-easa-today-published-examiner-differences>